

2768/J XXI.GP  
Eingelangt am: 13.07.2001

## ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend „Haftentschädigung“**

Bereits in der Antwort zur parlamentarischen Anfrage (1404/AB, XX. GP) hielt es der damalige Bundesminister Dr. Michalek an sich für wünschenswert, allen in Untersuchungshaft angehaltenen Personen eine Haftentschädigung zuzuerkennen, wenn sie nicht verurteilt wurden oder die Voraussetzungen an dem Umfang der Gewährung der Haftentschädigung gegenüber der geltenden Rechtslage sonst wesentlich zu erweitern oder zu verändern. Auch Bundesminister Dr. Böhmdorfer ließ mehrfach Bereitschaft für eine Reform erkennen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat immerhin festgestellt, dass die rechtmäßig erlittene Untersuchungshaft immer dann zu entschädigen ist, wenn der Verhaftete freigesprochen worden ist.

Man sollte so einer der Diskussionsvorschläge in Österreich - daher den Intentionen des EGMR folgen und für alle Freisprüche eine Entschädigung gesetzlich vorschreiben und zwar ohne auf die Entkräftung des Verdachtes abzustellen. Eine Gesetzesänderung müsste daher dahingehend erfolgen, dass in Österreich nach der rechtmäßig (unschuldig) erlittenen Untersuchungshaft ebenso wie bei der Wiederaufnahme dann Entschädigung zu gewähren ist, wenn das Verfahren mit einem Freispruch endet, da zwischen „glatten Freisprüchen“ und „in - dubio - Freisprüchen“ nicht zu unterscheiden ist. **Freispruch ist Freispruch!**

Gerechterweise müsste dasselbe auch für jede Art der Verfahrenseinstellung - z. B. im Rahmen einer Voruntersuchung - gelten. Für die Entkräftung des Tatverdachtes wird nach der geltenden Rechtslage durch die Gerichte der Nachweis der Unschuld verlangt. Bei Verfahrenseinstellung sollte nicht weniger Entschädigung für die Untersuchungshaft zu leisten sein als bei Freisprüchen, denn in beiden Fällen gilt der Betroffene gem. Art. 6 Abs 2 MRK in gleicher Weise als unschuldig. Der Verdacht ist bei Einstellungen sogar noch geringer, es kommt gar nicht zu einer Verhandlung mit Freispruch durch das Gericht. Aber nur wenige Untersuchungsgefangene können nachweisen, dass sie unschuldig sind (insbesondere bei Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe). Dass Verdächtige monatelang in Haft sitzen und danach keine Entschädigung erhalten, weil eine Verfahrenseinstellung erfolgte bzw. der Tatverdacht nicht vollständig entkräftigt werden kann - aber dann auch noch die angefallenen Verteidigungskosten zu zahlen haben - ist ein geradezu unglaublicher rechtspolitischer Missstand. Daher sollte auch jeder Untersuchungsgefangene, der außer Verfolgung gesetzt wird sowie jeder Freigesprochene - unabhängig von der Verdachtsentkräftigung - Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Eine Entschädigung wird grundsätzlich auch nur unter Maßgabe des § 2 StEG gewährt. Nach geltenden Recht haben Personen, die zu Unrecht verurteilt, und Untersuchungsgefangene, die außer Verfolgung gesetzt werden, nur Anspruch auf

Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile und Ersatz des ziffernmäßig nachweisbaren Vermögensschadens (z. B. Verdienstentgang, Anwaltskosten). Die bestehende Rechtssituation ist daher unzureichend: Wer zu Unrecht eine Freiheitsstrafe verbüßen musste oder wer als Untersuchungsgefangener längere Zeit in einem Gefängnis verbringen musste, sollte dafür auch eine Art Schmerzensgeld erhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende Anfrage:

1. Wie viele Personen (Aufschlüsselung in Männer, Frauen und Minderjährige ) wurden jeweils in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 in Untersuchungshaft genommen?
2. Wie teilt sich diese Anzahl - differenziert wie oben - auf die einzelnen Gerichtshöfe auf?
3. Wie hoch war dabei der Anteil der Inländer, der EU - Ausländer sowie Personen aus Drittstaaten (Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen)?
4. Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt (Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen)?
5. Wie viele Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, davon stellten jeweils in den Jahren 1997,1998,1999 und 2000 einen Antrag auf Haftentschädigung?
  - 5.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 5.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
6. Wie viele Anträge wurden positiv für Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, erledigt?
  - 6.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 6.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
  - 6.3. Wie hoch waren jeweils die Haftentschädigungen in Summe?
7. Wie hoch wären Ihrer Einschätzung bzw. Berechnung nach jährlich die Haftentschädigungen, wenn ein Anspruch - im Vergleich zu der geltenden Rechtslage - auch bei jeder Verfahrenseinstellung - ohne Differenzierung - gewährt würde?
8. Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen?
  - 8.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 8.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
  - 8.3. Aufschlüsselung nach „glatten Freisprüchen und „in dubio - Freisprüchen“

9. Wie viele Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen wurden, davon stellten jeweils in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 einen Antrag auf Haftentschädigung?
  - 9.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 9.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
10. Wie viele Anträge wurden positiv für die Freigesprochenen erledigt?
  - 10.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 10.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
  - 10.3. Wie hoch waren jeweils die Haftentschädigungen in Summe?
11. Wie hoch wären Ihrer Einschätzung bzw. Berechnung nach jährlich die Haftentschädigungen, wenn ein Anspruch - im Vergleich zu der geltenden Rechtslage - auch bei jedem Freispruch - ohne Differenzierung - gewährt würde?
12. Wie viele strafrechtlich verurteilte Personen wurden jeweils in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 bei Strafhaft in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen? Bei wie vielen davon erfolgte die Verurteilung durch ein Geschworenengericht?
  - 12.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 12.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
13. Wie viele Personen die in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurden, stellten jeweils in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 einen Antrag auf Haftentschädigung?
  - 13.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 13.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
  - 13.3. Wie hoch waren die jeweils die Haftentschädigung in Summe?
14. Wie hoch wären Ihrer Einschätzung bzw. Berechnung wenn ein Anspruch bei jeder Verfahrenseinstellung gewährt würde?
15. Wie viele strafrechtlich verurteilte Personen wurden jeweils in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 - ohne Strafhaft - in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen?
  - 15.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 15.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
16. Zur Zeit werden nur vermögensrechtliche Nachteile abgegolten. Ist Ihrer Auffassung nach auch Schmerzensgeld für erlittene Seelenqualen den unschuldigen Häftlingen zu gewähren?
17. Sehen Sie in der Unterscheidung von „glatten Freisprüchen“ und „in dubio - Freisprüchen“ ein Spannungsverhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)?
18. Wenn ja, sind Sie bereit für eine diesbezügliche Reform eintreten? Wenn nein, wie begründen Sie diese Meinung?

19. Werden Sie dafür eintreten, dass im § 2 Abs. 1 b StEG die folgende Wendung ersatzlos gestrichen wird: „... und er Verdacht, daß der Geschädigte diese Handlung gegangen habe, entkräftet... bestanden haben«.
20. Ist für Sie die ersatzlose Elimination der §§ 6 StEG und des § 9 und dem Umstand, dass es vor dem Strafgericht keinerlei Verfahren über Ansprüche nach dem strafrechtlichen Entschädigungsgesetz geben soll und diese ausschließlich vor den Zivilgerichten - als Amtshaftungssenate - zu führen sind denkbar?
21. Ist es für Sie überlegenswert, das StEG überhaupt in Frage zu stellen und die wenigen sinnvollen spezifischen Bestimmungen dieses Verfahrens, nämlich allenfalls die eng zu definierenden spezifischen Ausschließungsgründe, in das AHG zu integrieren?
22. Gibt es eine formularmäßige Belehrungspflicht der Freigesprochenen und der Adressaten von Einstellungsverfügungen über die Möglichkeiten von Ansprüchen nach dem StEG oder von Amtshaftungsansprüchen?
23. Wenn nein, werden Sie eine derartige formularmäßige Belehrungspflicht vorsehen?
24. Ist für Sie die Verankerung eines „Ombudsmannes“ bzw. „Entschädigungsanwaltes“ denkbar, dessen Aufgabe zur Verstärkung des Rechtsschutzgedankens in der Beratung und Vertretung von Personen liegt, die entweder nach einer Wiederaufnahme freigesprochen oder nach einer rechtmäßig angeordneten Untersuchungshaft im Strafprozess freigesprochen oder aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, wie deren Verfahren nach der StPO eingestellt wurde?
25. Wie viele Verfahren - gestützt auf das Amtshaftungsgesetz, das strafrechtliche Entschädigungsgesetz und die europäische Menschenrechtskonvention - werden derzeit in dieser Frage gegen die Republik Österreich geführt?
26. Wie viele Verfahren in Österreich sind derzeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen diesbezüglicher Verstöße gegen die EMRK anhängig?
27. Wie viele verfahrensrechtliche Möglichkeiten ergeben sich für betroffene Freigesprochene „in dubio - Freisprüche“ zu korrigieren, um zu einer vollständigen Verdachtsentkräftigung - und damit zu einer Entschädigungsanspruch - zu gelangen?